

# Digitale Inhalte, Warenkauf etc. Neuregelungen für Unternehmen 2022

## IHK Offenbach Expertenrat IT und Datensicherheit – öffentliche Sitzung 30.11.2021 –

**Dr. Thomas Lapp**, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator

Mitglied im Expertenrat IT und Datensicherheit der IHK Offenbach

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Vorsitzender Nationale Initiative f. Informations- und Internetsicherheit NIFIS

Mitglied GfA der davit, AG Informationstechnologierecht im DAV

Vorstandsmitglied Deutscher EDV-Gerichtstag

30.11.2021

Digitale Inhalte, Warenkauf etc. Expertenrat IHK  
Offenbach 2021

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Änderungen zum 1.1.2022

- Neuer Sachmangelbegriff
- Digitale Produkte
- Waren mit digitalen Produkten
- Waren mit digitalen Elementen
- Bezahlen mit personenbezogenen Daten



# Neuer Sachmangelbegriff § 434 BGB

## subjektiv

Vereinbarte Beschaffenheit

Vertraglicher Verwendungszweck

mit Zubehör und Anleitungen

## objektiv

Gewöhnliche Verwendung

Üblicher Produktstandard

entsprechend Probe/Muster

mit Zubehör und Anleitungen

## Montage

sachgemäß

unsachgemäß, aber keine Verantwortung des Verkäufers

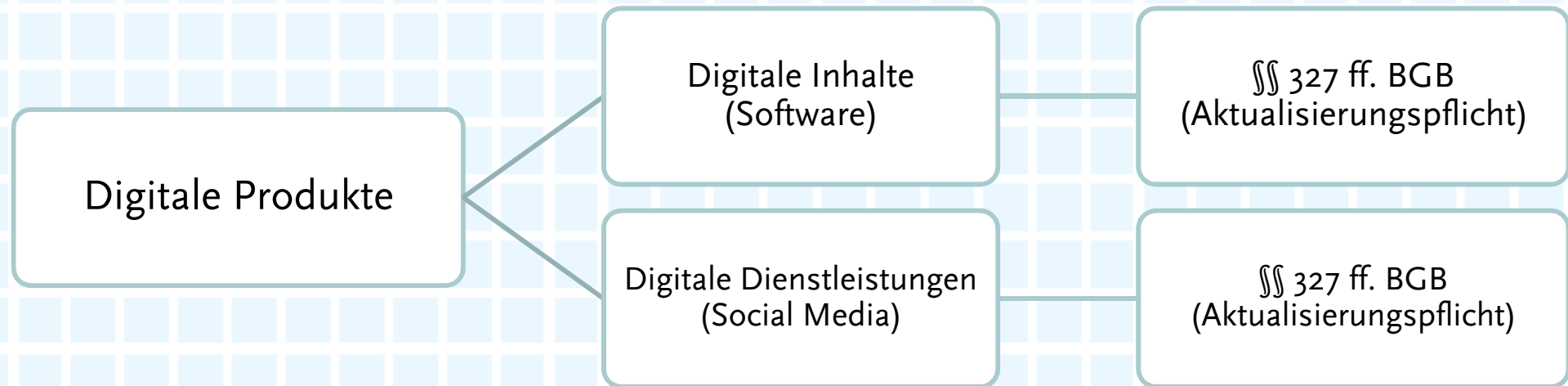
## Abweichung § 476 BGB?

**Abweichung von objektiven Anforderungen? (B2C)**

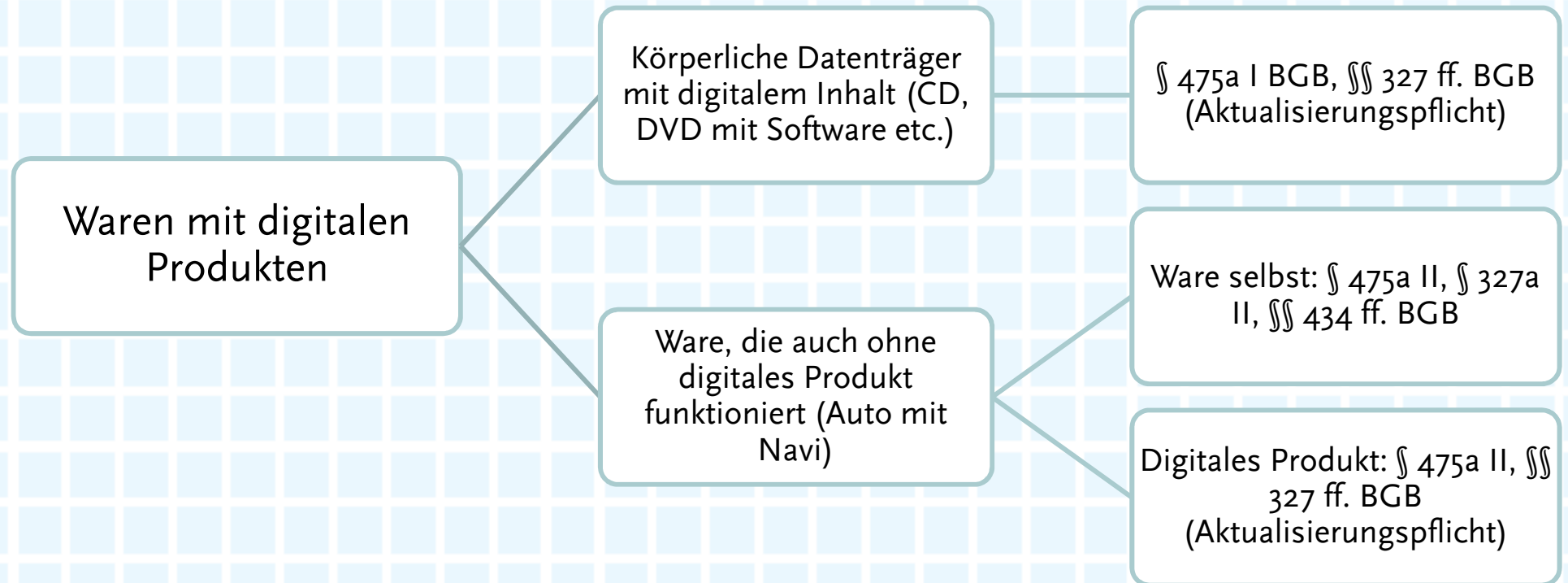
1. Ausdrückliche Information
2. Ausdrückliche separate Vereinbarung (Online: zusätzliche Checkbox)



# „Digitale Produkte“



# „Waren mit digitalen Produkten“



# „Waren mit digitalen Elementen“

Ware: § 434 BGB

Subjektiver Mangelbegriff

Objektiver Mangelbegriff

Montageanleitung

Digitale Elemente: § 475b

Subjektiver Mangelbegriff

Objektiver Mangelbegriff

Montageanleitung  
Installationsanleitung

Aktualisierungspflicht

**Sprengstoff**



# Aktualisierungspflicht (B2C)

Sprengstoff

## Aktualisierungspflicht

Verbrauchervertrag über Waren mit digitalen Elementen (Smartphone, Spielkonsole, SmartTV, Dig.Kamera ...)

- § 475b IV BGB
- Funktionserhaltende Aktualisierungen, Sicherheitsupdates; keine Upgrades
- Dauer:
  - für **den vom Verbraucher zu erwartenden Zeitraum** entsprechend der Art und Umstände des Vertrages
  - bei dauerhafter (=zeitlich befristete) Bereitstellung § 475c: während Bereitstellungszeitraum oder entspr. Art u. Umständen des Vertrages

Verbrauchervertrag über digitale Produkte (App, eBook, Cloud, Social Media ...) oder Waren mit digitalen Produkten (Kühlschrank mit App, Kfz. mit Navi ...)

- § 327e BGB
- funktionserhaltende Aktualisierungen, Sicherheitsupdates; keine Upgrades
- Dauer: für **den vom Verbraucher zu erwartenden Zeitraum**, bei dauerhafter (=zeitlich befristete) Bereitstellung: für die Dauer der Bereitstellung



# Wie halte ich mich als Verkäufer schadlos?



253214\_Spielgeld\_by\_Stephanie Hofschlaeger\_pixelio.de

## § 445a I BGB

Anspruch des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten

-> alle Kosten der Rücknahme sind zu erstatten



## § 475b IV BGB

Anspruch des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten

-> Haftung des Lieferanten für Aktualisierung:  
Aufwendungsersatzanspruch



## § 445b BGB

Ansprüche verjähren in zwei Jahren

aber: nachdem der Verkäufer den Anspruch des Käufers erfüllt hat, bleiben auf jeden Fall noch zwei Monate Zeit





# Beweislastumkehr

- Mängel an Waren oder einmaliger Bereitstellung von digitalen Elementen

Vermutung, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war gilt 1 Jahr lang



693015\_w  
b\_R\_K\_B\_  
by\_Tim  
Reckmann  
\_pixelio.de

- Waren mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung

Vermutung, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war gilt 2 Jahre lang



239357\_Lapto  
p\_R\_K\_B\_by\_  
Barbara  
Eckholdt\_pix  
elio.de

- Digitale Produkte

Vermutung, dass das Produkt bei Gefahrübergang mangelhaft war 1 Jahr lang

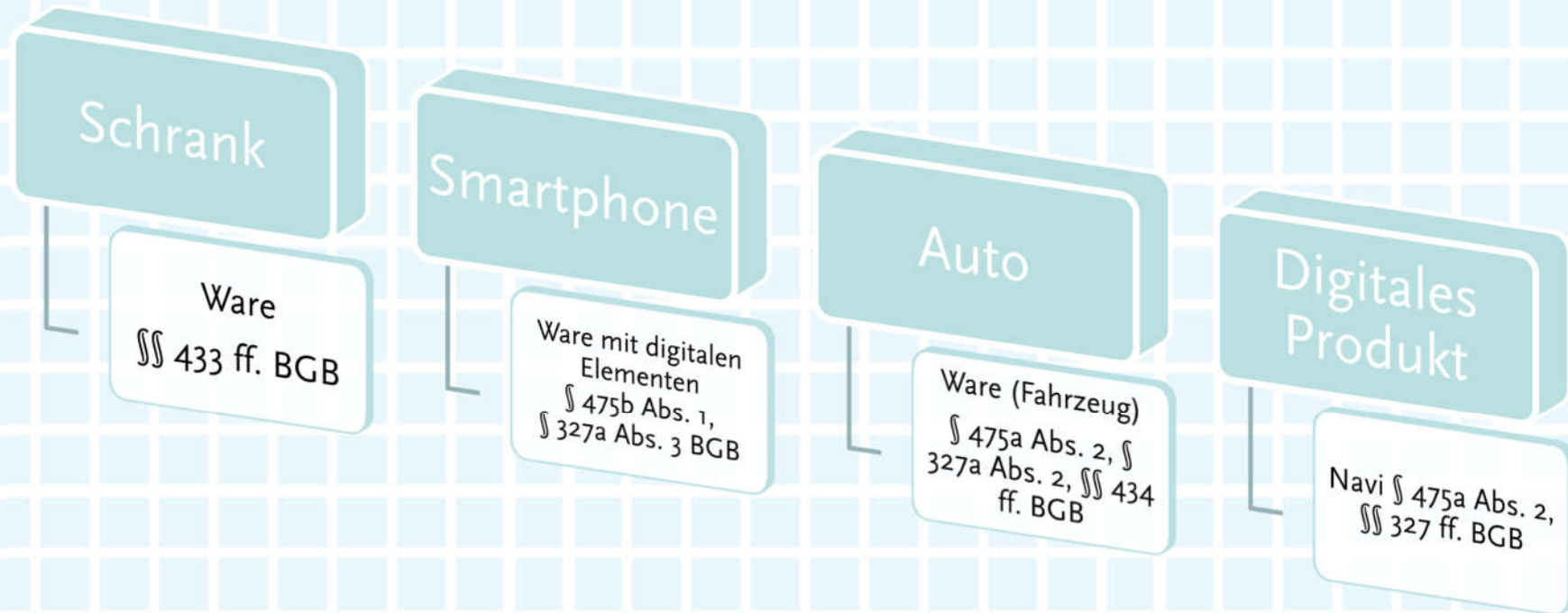
Bei dauerhafter Bereitstellung: für die gesamte Dauer § 327k II



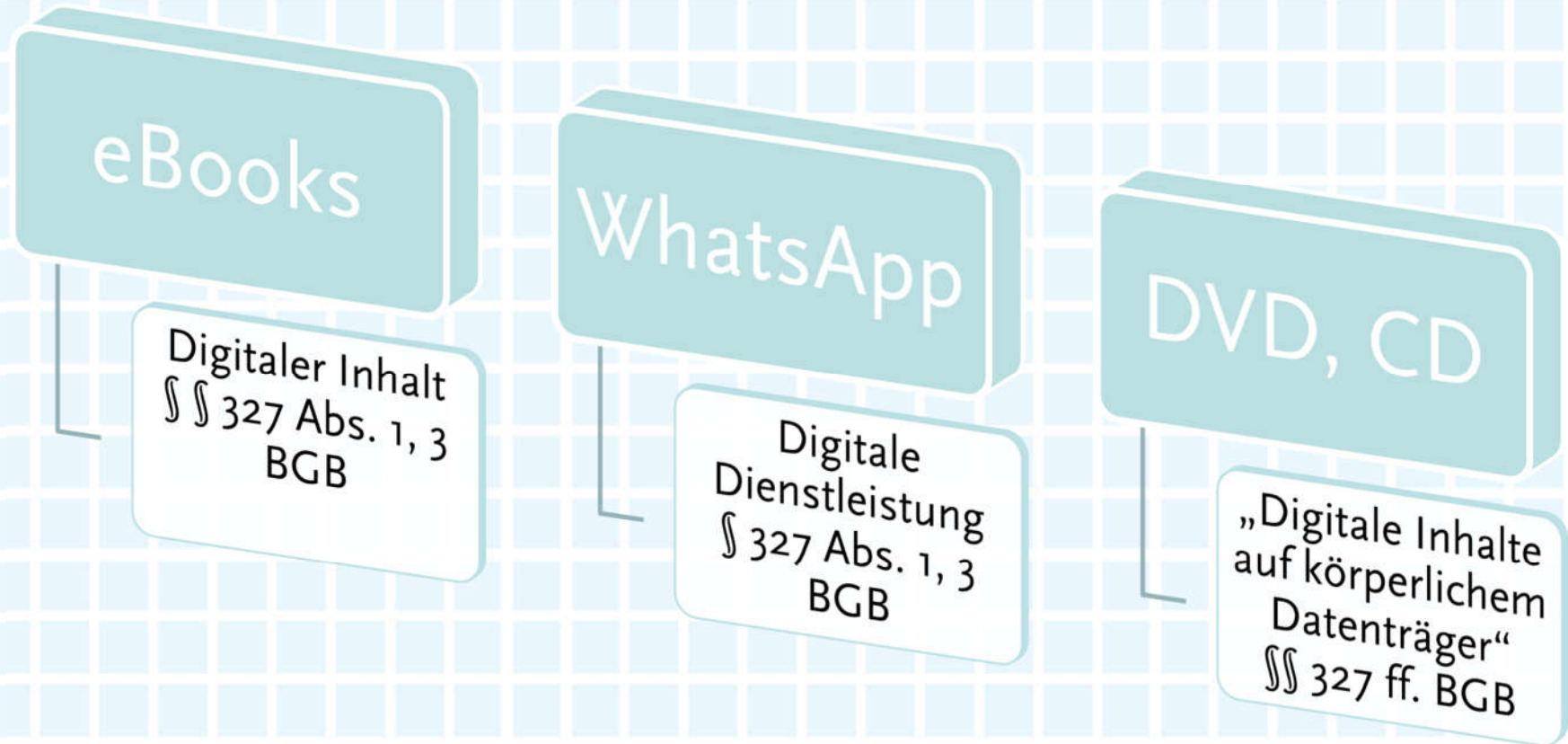
764160\_Wolk  
en\_Andreas  
Hermsdorf\_p  
ixelio.de



# Verbraucherverträge - Beispiele



# Verbraucherverträge Beispiele



# Verbraucherverträge Beispiele

TV (Gerät) und Netflix

„Paketverträge“ (Kauf bei Unternehmer, Lizenzvereinbarung mit Dritten)  
§§ 327 ff. BG, B§§ 475 ff. BGB

Kauf/Leasing von Computer mit Betriebssoftware

„gemischter Vertrag über Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. Kauf und Mietvertrag)  
§ 327a Abs. 2 BGB

Maßgeschneiderte Software

„Nach Verbraucherspezifikation entwickelte digitale Produkte“ § 327 Abs. 4 BGB: §§ 327 ff. BGB

auch bei Werkverträgen gelten diese Regelungen ab 1.1.2022



# Garantien § 479 BGB (Neue Anforderungen)

Nr. 1: Hinweis auf Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte

Nr. 3: Info über das Verfahren für die Geltendmachung der Garantie

Nr. 4: Benennung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht

Bereitstellung auf dauerhaftem Datenträger spätestens bei Lieferung

# Mangelbegriff – to do

Waren, die nicht alle Eigenschaften aufweisen, die sonst bei Waren dieser Art üblich sind:

Abweichende, gesonderte Vereinbarung mit Verbraucher treffen

- Checkbox im online-Handel
- Extra-Formulierung in Vertragsunterlagen

Neue Produktgruppen definieren und etablieren



# Mangelbegriff – to do

Aktualisierung  
der AGB

- z.B. Vorrang der Individualvereinbarung – gegenüber Verbraucher nicht mehr in AGB möglich
- Wenn Montage (§§ 434 oder 475b VI ) Installation (§475b VI) oder Integration (§ 327e IV) durchzuführen sind, können sie nicht per AGB ausgeschlossen werden



# Aktualisierungspflicht – to do

Gegenüber  
Verbraucher

- Information über und Bereitstellung von Aktualisierungen, Hinweis auf Pflicht, Aktualisierung herunterzuladen, da sonst Ansprüche verfallen § 327 f II BGB/ § 475b V BGB

Gegenüber  
Lieferant

- Vereinbarung über Bereitstellung der Updates



# Garantien – to do

Prüfung, ob  
Garantien  
gegeben werden  
und Ergänzung  
der Angaben zu  
den Garantien:

- Nr. 1: Hinweis auf Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte
- Nr. 3: Info über das Verfahren für die Geltendmachung der Garantie
- Nr. 4: Benennung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht
- Bereitstellung auf dauerhaftem Datenträger spätestens bei Lieferung



# Achtung: Beweislastumkehr

Bisher: wenn Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Kauf auftritt, wird vermutet, dass Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorlag

Jetzt:  
Verlängerung dieser Frist auf 1 Jahr



# Auftreten von Mängeln – zu beachten

Tritt der Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf



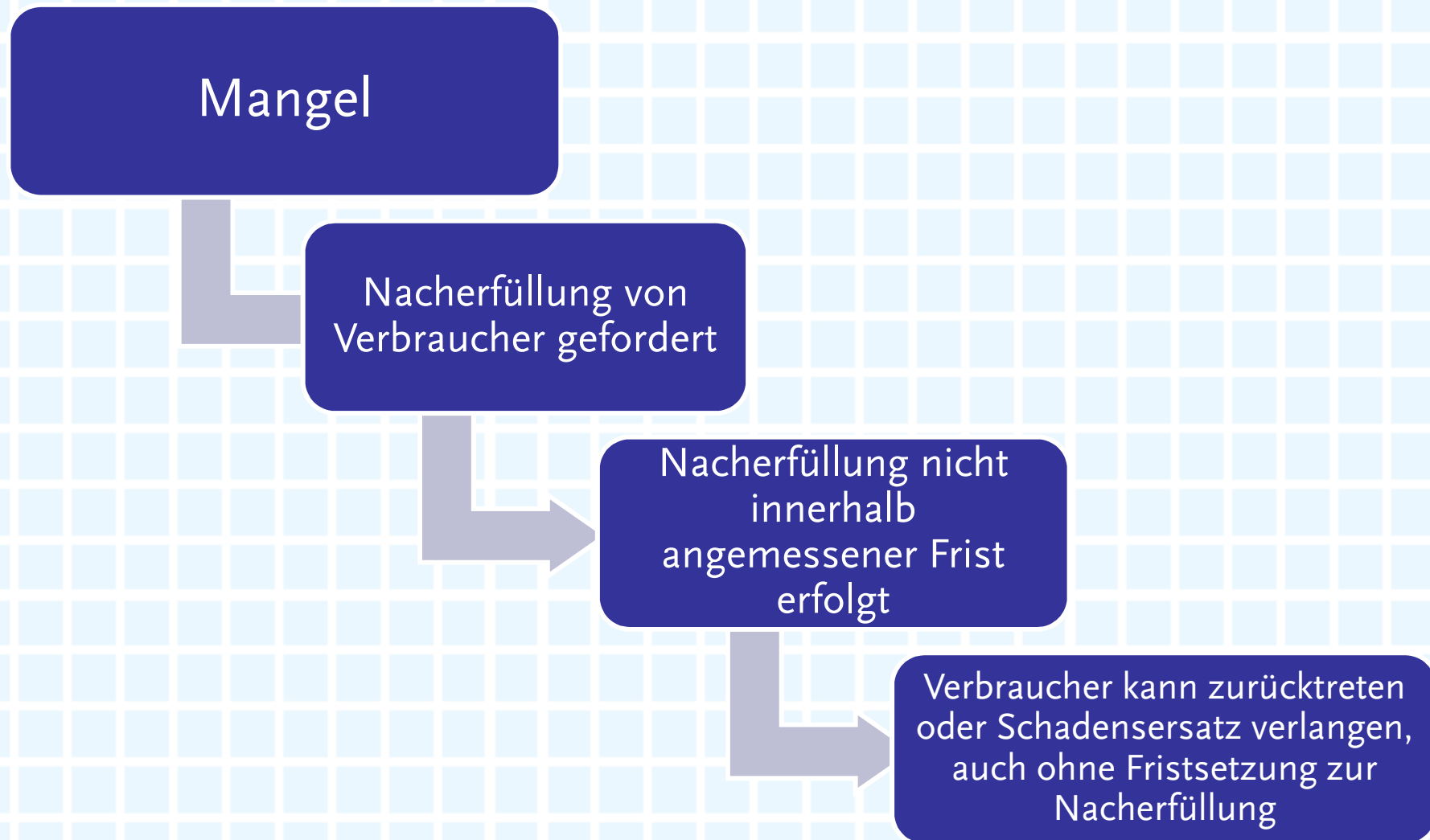
hat der Verbraucher ab diesem Zeitpunkt immer noch 4 Monate Zeit, seine Rechte geltend zu machen,



auch wenn die 2-jährige Gewährleistungsfrist innerhalb dieser 4 Monate ablaufen würde (§ 475e III BGB)



# Mängel – zu beachten



# Bezahlen mit Daten

## Wie wollen Sie zeit.de nutzen?

### zeit.de mit Werbung

Besuchen Sie zeit.de wie gewohnt mit Werbung und Tracking. Details zum Tracking finden Sie in der [Datenschutzerklärung](#) und im [Privacy Center](#).

**EINVERSTANDEN**

Zustimmung jederzeit über den Link [Privacy Einstellungen](#) am Ende jeder Seite widerrufbar.

### zeit.de Pur

Nutzen Sie zeit.de mit weniger Werbung und ohne Werbetacking für 1,20 €/Woche (für Digital-Abonnenten nur 0,40 €/Woche).

**JETZT ABONNIEREN**

Bereits PUR-Abonnent? [Hier anmelden](#).

**Für die Nutzung mit Werbung:** Wir erheben personenbezogene Daten und übermitteln diese auch an [Drittanbieter](#), die uns helfen, unser Webangebot zu verbessern und zu finanzieren. Eine Verarbeitung der auf Ihrem Gerät gespeicherten Informationen wie z.B. Cookies oder persönliche Identifikatoren, IP-Adressen sowie Ihres individuellen Nutzungsverhaltens erfolgt dabei zu den folgenden Zwecken:

- ▶ **Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen**
- ▶ **Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen**

[Pur-Abo FAQ](#)

[Impressum](#)

[AGB](#)

[Datenschutz](#)

[Switch to english version](#)



# Bezahlen mit Daten

ab 1.1.2022 gesetzlich geregelt  
und zulässig

transparente Zustimmung nach  
Datenschutz- und  
VerbraucherschutzR erforderlich

aktive Zustimmung oder  
Vertragsbestandteil

# IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp  
Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator,  
Fachanwalt für IT-Recht, Datenschutzbeauftragter
- Corinna Lapp  
Rechtsanwältin und Mediatorin,  
Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5,  
60435 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/9540 8865